

S a t z u n g

zur Änderung der F r i e d h o f s s a t z u n g der Ortsgemeinde S t r ü t h

vom 29.05.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG)

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Strüth vom 04.04.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 40 Jahre. Bei Aschenbeisetzungen in bereits belegten Gräbern beträgt die Ruhezeit der nachträglich beigetzten Aschen 15 Jahre."

2. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15
Urnengrabstätten

(1) In Reihengrabstätten dürfen bis zu 2 Aschen beigetzt werden. In bereits belegten Gräbern dürfen Aschen nur noch beigetzt werden, wenn die Ruhezeit der Erstbestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(2) Die Beisetzung ist bei der Ortsgemeinde rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten."

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften gelten weiter in der Fassung vom 04.04.1990.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stüth, den 29.05.2010

gez. Arnold Peter (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 04.06.2010

N a s t ä t t e n

Az.: 020-00/30

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.12.2009 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 29.05.2010 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 03.06.2010 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an
Abteilung 1.2
Ortsgemeinde.
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Wysk (S.)

Wysk